

Mitteilung an die Kunden

Angabe der Klausel „nicht übertragbar“

Wir teilen unseren Kunden mit, dass die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, Legislativdekret Nr. 231 vom 21. November 2007, durch das Gesetzesdekret Nr. 201/2011, in Kraft seit **06.12.2011**, eine Änderung erfahren haben.

Auf allen Bank-, Post- und Zirkularschecks mit einem Betrag von **Euro 1.000.- und mehr, die ab 06. Dezember 2011 ausgestellt** werden, müssen der Name oder die Bezeichnung des **Begünstigten und die Klausel „nicht übertragbar“** angegeben sein.

Die Banken überreichen den Kunden grundsätzlich nur mehr Scheckhefte mit der aufgedruckten Klausel „nicht übertragbar“. **Der Kunde kann aber durch einen schriftlichen Antrag** die Aushändigung von **freien Scheckformularen** oder von **freien Zirkularschecks** (ohne Angabe „nicht übertragbar“) verlangen. Diese Schecks dürfen nur für Beträge ausgestellt werden, die weniger als Euro 1.000.- ausmachen, außer als Begünstigte scheint eine Bank oder die Italienische Post AG auf. In diesem Falle muss der Antragsteller für jedes angeforderte Scheckformular oder für jeden Zirkularscheck die Stempelsteuer in Höhe von Euro 1,50 entrichten.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit empfindlichen Verwaltungsgeldbußen geahndet (Art. 58).